

Akuter Handlungsbedarf bei Pflichtangaben auf elektronischen Geschäftsbriefen

Seit dem 1. Januar 2007 müssen auch elektronische Geschäftsbriefe die handelsrechtlichen Pflichtangaben enthalten. Dies gilt insbesondere für E-Mails und Faxe, die Geschäftsbriefe ersetzen, wie beispielsweise Auftragsbestätigungen, Angebote etc.

Die neuen Pflichten ergeben sich aus dem „Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“, das die Vorschriften der Paragraphen 37a, 125a Handelsgesetzbuch, 80 Aktiengesetz, 35a GmbH-Gesetz und 25a Genossenschaftsgesetz neu gefasst hat. Im Falle der Nichtbeachtung der Pflichtinhalte droht die Festsetzung eines Zwangsgeldes und/oder die kostenpflichtige Abmahnung durch Wettbewerber.

Bei der Gestaltung der Geschäftsbriefe sind die gesetzlichen Neuerungen ab sofort zu beachten. Die Angaben sollen Geschäftspartnern die Möglichkeit geben, sich schon beim Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse des Unternehmens zu informieren. Als Geschäftsbriefe gelten in der Regel:

- der gesamte externe Schriftverkehr, also jede schriftliche Mitteilung, die an einen oder mehrere Empfänger gerichtet wird
- alle Nachrichten, die mit Hilfe neuer Telekommunikationssysteme übermittelt werden, wenn sie beim Empfänger in Schriftform (Papier oder Bildschirm) ankommen
- beispielsweise Angebote, Auftragsbestätigungen und Bestellscheine

Die neuen Pflichtangaben richten sich nach der Rechtsform des Kaufmanns oder des Unternehmens.

Einzelkaufmann

Auf allen Geschäftsbriefen des Einzelkaufmanns müssen angegeben werden:

- seine Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- der Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise „e.K.“ oder „e.Kfr.“
- der Ort seiner Handelsniederlassung
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist

OHG und KG

Die Geschäftsbriefe der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) müssen folgende Angaben enthalten:

- die Firmierung in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform (OHG oder KG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist

GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat zu informieren über:

- den vollständigen Firmennamen in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht sowie die Handelsregister-Nummer

- alle Geschäftsführer und - sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat - den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

AG

Die Aktiengesellschaft (AG) muss auf ihren Geschäftsbriefen folgende Angaben machen:

- vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist
- alle Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, der Vorsitzende des Vorstands muss als solcher bezeichnet werden
- falls die Gesellschaft abgewickelt wird, ist ein entsprechender Hinweis notwendig

GmbH & Co. KG; GmbH & Co. OHG; AG & Co. KG und AG & Co. OHG

Auf Geschäftsbriefen einer Gesellschaft, bei der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, sondern eine GmbH oder eine AG, müssen bezeichnet werden:

- der vollständige Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (GmbH & Co. KG, GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, AG & Co. OHG)
- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist
- Zusätzlich muss die persönlich haftende Gesellschaft mit Rechtsformzusatz, Sitz, Registergericht des Sitzes und der Nummer, unter der die Gesellschaft eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer genannt werden. Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und hat dieser einen Vorsitzenden, muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden.

Wichtig: Das Gesetz verlangt die Angaben auf dem Geschäftsbrief selbst. Daher reicht ein bloßer Link auf das Impressum der Website des Kaufmanns oder Unternehmens nicht aus, auch wenn der Empfänger der E-Mail über einen Internet-Zugang verfügen dürfte.